

## **Vertiefung der Liegewanne der Emspier im Hafen Emden**

### **Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG**

<b>Antragsteller:</b>	Land Niedersachsen, vertreten durch Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG – Niederlassung Emden
<b>Maßnahmen:</b>	Vertiefung der Liegewanne der Emspier im Hafen Emden um 1,80 m von NHN - 11,50 m auf NHN - 13,30 m
<b>Unterlagen:</b>	Antrag von Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG – Niederlassung Emden vom 19.04.2018 auf Plangenehmigung mit Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht v. 28.02.2018 Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde NLWKN, (GB IV) v. 29.06.2018

## **I. Bekanntgabe**

### **Feststellung gemäß § 5 UVPG; Vertiefung der Liegewanne der Emspier im Hafen Emden Bek. d. NLWKN v. 29.08.2018 – VI O1 62025-817-008**

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG – Niederlassung Emden hat am 19.04.2018 gemäß den §§ 68 und 70 WHG vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.7.2017 (BGBl. I, S. 2771), und § 76 VwVfG i. d. F. vom 23.1.2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.7.2017 (BGBl. I 2745) die Plangenehmigung für die Vertiefung der Liegewanne der Emspier im Hafen Emden beantragt. Die Liegewanne soll um 1,80 m von NHN - 11,50 m auf NHN - 13,30 m vertieft werden.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG i. d. F. vom 24.2.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.9.2017 (BGBl. I, S. 3370) durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob für die beantragten Änderungen eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der NLWKN, Direktion, Geschäftsbereich VI – Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren -, hat als zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben der Nie-

dersachsen Ports GmbH & Co. KG – Niederlassung Emden - nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderungen nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG ist auf der Internetseite des NLWKN unter „<http://www.nlwkn.niedersachsen.de>“ und dort über den Pfad „Wasserwirtschaft - Zulassungsverfahren - Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

## II. Begründung der Entscheidung

### 1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG besteht bei einem Änderungsvorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Insofern ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht auf Grundlage der entsprechenden Kriterien des UVPG erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung werden die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Datenlage und Zielsetzung der UVP-Vorprüfung und der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

### 2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4, § 7 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG

#### Angaben des Antragstellers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Der Vorhabenträger hat für das geplante Vorhaben die Plangenehmigung gem. §§ 68 ff. WHG i.V.m. §§ 109 ff. NWG beantragt. Die Planunterlagen enthalten im Hinblick auf die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht eine entsprechende Projektinformation.

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben sind – unter Heranziehung / Ergänzung weiterer zur Verfügung stehender Informationen - ausreichend, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Vorprüfung abschließend durchführen zu können.

#### Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und wurden entsprechend berücksichtigt.

a) Merkmale des Vorhabens

Zum Umfang des Vorhabens ist in den Antragsunterlagen dargelegt worden:

- Die bestehende Liegewanne der Emspier soll von NHN -11,50 m um 1,8 m auf NHN -13,30 m vertieft werden.
- Die Länge der Liegewanne beträgt minimal 388 m / maximal 412 m zzgl. Böschung, die Breite vor der Kaikante 45 m zzgl. Böschung.
- Zusammen mit den Böschungen zur Landseite hin und unterhalb der auskragenden Pierplatte der Emspier beträgt die von den Baggerungen betroffene Fläche ca. 35.000 m<sup>2</sup>.
- Die Unterwasserböschungen in Richtung Fahrwasser sowie die Böschungen an der West- und an der Ostseite sind mit einer Regelneigung von 1:6 geplant. Am Ostende der Emspier ist zum Deich hin eine Böschungsneigung von 1:3 vorgesehen, die flacher ist als die derzeitige Bestandsböschung. Die landseitige Böschung ist im weiteren Verlauf nach Westen ebenfalls mit einer Neigung von 1:6 geplant.
- Im Rahmen der Baumaßnahme ist die Baggerung von ca. 65.000 m<sup>3</sup> Baggergut (feste Masse) zur Vertiefung der Liegewanne vor der Emspier, hauptsächlich bestehend aus Schluff/Klei, Sand und teilweise Torf, vorgesehen. Dieses Material wird landseitig angrenzend auf bestehende Spülfelder verbracht.
- Für die Liegewanne sind jetzt und auch nach Durchführung der o.g. Baumaßnahme weiterhin Unterhaltungsbaggerungen mit dem Rezirkulationsverfahren erforderlich, wobei eine geschätzte Erhöhung um 20% sowie Entnahmebaggerungen im Abstand von 5 Jahren erforderlich werden.
- Eine landseitige Flächeninanspruchnahme (ggf. 100 - 200 m<sup>2</sup>) zur Stellung von Baucontainern und Einrichtung von Parkplätzen erfolgt während der Bauzeit nur auf bereits versiegelten Flächen. Eine Versiegelung von bisher ungenutzten Flächen findet nicht statt.

Zur Kumulierung gemäß UVPG mit anderen in diesem Bereich gleichzeitig geplanten bzw. beantragten Vorhaben wird in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sich zurzeit der Antrag für das Vorhaben „Großschiffsliegeplatz Emden“ im Planfeststellungsverfahren befindet. Weitergehende bzw. konkrete Darstellungen und fachliche Bewertungen erfolgen nicht.

(Anmerkung: Der Plan für den Neubau eines Großschiffsliegeplatzes im Hafen Emden wurde am 30.08.2018 festgestellt.)

b) Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend der Schutzgüter gemäß UVPG erfasst und dargelegt.

Das FFH-Gebiet „Unter- und Außenems“ (DE 2507-331) steht derzeit nur auf einer Teilfläche unter nationalem Schutz als Naturschutzgebiet (NSG „Unterems“). Für den nördlichen Teil des FFH-Gebietes (Außenems), wo sich auch das geplante Vorhaben befindet, ist ebenfalls eine Ausweisung / Sicherung als Naturschutzgebiet bis Ende 2018 vorgesehen. Dazu ist mittlerweile eine Präzisierung des FFH-Gebietes und der NSG-Abgrenzung erfolgt, wonach die Emspier und die Liegewanne nicht im Bereich

des geplanten Naturschutzgebietes liegen. Die bestehende Liegewanne und damit auch das geplante Vorhaben liegen damit außerhalb bzw. unmittelbar angrenzend an das niedersächsische FFH-Gebiet „Unter- und Außenems“ und das NSG „Außenems“. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet werden nicht erwartet.

Das geplante Vorhaben wird allerdings im Hinblick auf die Eingriffsregelung gemäß § 14 BNatSchG als erheblich angesehen (Biotop + Makrozoobenthos) und dafür ein Kompensationsbedarf von ca. 0,4 ha ermittelt. Dazu soll aufgrund des geringfügigen Flächenumfanges eine entsprechende Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG erfolgen.

c) Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das Ausmaß, die Schwere und auch die Komplexität und Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG einschließlich des Naturhaushaltes wurden aus Sicht des Vorhabenträgers bewertet und in den vorgelegten Unterlagen mit dem Ergebnis dargelegt, dass erhebliche Umweltbeeinträchtigungen / Auswirkungen i.S.d. UVPG nicht zu erwarten sind.

In der Begründung dazu ist im Hinblick auf die entscheidungserheblichen Aspekte (Merkmale und Standort der Vorhaben) folgendes dargelegt:

- Auswirkungen für das Schutzgut Mensch (Lärm, Schadstoffe) sind nur baubedingt möglich. Bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte und Empfehlungen und verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch.
- Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, d.h. Beeinträchtigungen von relevanten Lebensräumen / Arten gemäß Anhang I+II FFH-Richtlinie sind auch aus Sicht der zuständigen unteren Naturschutzbehörde nicht zu erwarten.
- Auswirkungen auf Natur und Landschaft - Schutzgüter Tiere (Makrozoobenthos) / Pflanzen) sind im Hinblick auf Funktionsverluste nur in einem sehr geringen Umfang zu erwarten. Die zuständige untere Naturschutzbehörde hat dieser Bewertung zugestimmt.
- Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter des UVPG sind im Hinblick auf die bereits bestehende Liegewanne, der geringfügigen anlage- und betriebsbedingten Änderungen und der Vorbelastung insgesamt nicht in einem entscheidungserheblichen Umfang zu erwarten.

Dieser Bewertung wird nach Prüfung aller relevanten fachlichen und rechtlichen Sachverhalte unter Berücksichtigung ggfs. möglicher Vermeidungsmaßnahmen aus hiesiger Sicht zugestimmt.

Eine mögliche Kumulierung gemäß UVPG mit anderen in diesem Bereich gleichzeitig geplanten bzw. beantragten Vorhaben ist im Hinblick auf das zurzeit im Planfeststellungsverfahren befindlichen Vorhaben „Großschiffsliegeplatz Emden“ beschrieben, wird aber aus hiesiger Sicht als nicht erheblich und damit als entscheidungsrelevant angesehen. Es werden keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen (vgl. § 12 UVPG).

**Fazit**

Unter Bezugnahme auf die vom Vorhabenträger insgesamt vorgelegten Unterlagen sowie sonstiger zur Verfügung stehender Informationen hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind

Somit kann als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht festgehalten werden, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Oldenburg, den 29.08.2018

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Direktion

gez. Doris Fuhrmann